

BGer 8C_760/2021 vom 2. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_760_2021

FR: TF 8C_760/2021 du 2 décembre 2021

IT: TF 8C_760/2021 del 2 dicembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_760/2021

Urteil vom 2. Dezember 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialhilfe Basel-Stadt,

Klybeckstrasse 15, 4057 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 27. September 2021 (VD.2021.103).

Nach Einsicht

in die an das Appellationsgericht Basel-Stadt und das Bundesgericht adressierten, gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 27. September 2021 gerichteten Eingaben vom 3. und 10. November 2021 mit Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung,

in Erwägung,

dass bei Beschwerden, die sich wie vorliegend gegen ein in Anwendung kantonalen Rechts ergangenes Urteil richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 95 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 I 36 E. 1.3 ; 138 I 225 E. 3.1 und 3.2; 137 V 57 E. 1.3 ; 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1, je mit Hinweisen),

dass eine diesen Begründungsanforderungen genügende Beschwerde innert der gemäss Art. 47 Abs. 2 BGG nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist eingereicht sein muss; ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung entbindet nicht von dieser Pflicht (Urteile 8C_561/2021 vom 29. September 2021 und 6B_436/2021 vom 23. August 2021 E. 4 und 6B_1154/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 3),

dass der Beschwerdeführer in seinen Eingaben keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht,

dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt,

dass das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer zu überbinden sind (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. Dezember 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.